Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

oder hinnaus stehen mit oder ohne Recht, das dasselbig ainen ewig ge-
stehen soll, pillichen allen sie aus alle sach und vor allen Dingen
gehabt und genommen und wir und unsere Nachkomen dagegen kunft
und stolchen haben, Alles gebeurlich und ehrenrede. Sollen uns also
des wenalten Schloss, Marchts, Dirchts, Herrschaft, sambt allen Ihren
zugehörungen, wie der vorgeistten, alldiweill ein einiger Mans-
tam der Grafen zu Ortenburg in leben ist, nit hilfig sein. Alter
dann ain des Mannlichen Stamens keine mehr in leben were: Alls
dann so haben wir gnet Recht Macht und fug, die benebten Schloss
ehr mannigclichs Irrung und Hinderung zu unsern handen, Das
mit dem geding und anstrag, wie hierin gemelt, zu nutzen und ge-
wundtzichen. Auch es alles geraden und versehen wie bis unser
Fürstlichen würden und erben, insonderheit alles und jedes s. Ge-
klaubbrief und Verschreibung ausweist, in keinen punctten, Artikl
meinungen und Inhaltungen, erlas, rat, Rest und Nuerbrech
Schaden und Vollnziehen, unser Obersamt, macht und gerat, Fürst-
licher Herrlichkait, Restitution, noch nichts anders darwider in keiner
lay weis zuzebrauchen, noch zuhandlen. Sonder den ehrnvesten
Fridsamen, Grafen zu Ortenburg und alle seine Leben und Nach-
kommen Mannlich geschlecht, und samend bei solchen Kaufbrief und
Verschreibung durchaus genedigclich bleiben lassen, ohn argelist und
genede. Und gebietten auch darauf allen und jeden Vigdum, Kamer-
leuthen, Rentmeister, Räthen, Statthalter, Schlosser, Vorstmeister,
Richtern und Amtleuthen wo wir die dann haben, das sie sambt
Draft Schrifften, alle sein Leben und nachkomen bei solchen Kauf
auch alle und jede Ihren Underthonen, bei Ihren Rechten, Freiheit
Gaidn, alten Herkomen, gerechtigkeit und gewonheit, unverhindert
bleiben lassen, und sie darwider, mit ungebrauch Neuerungen, nit
beschweren, noch jemand zuthun bewilligen. Das alles zu warer und
ewiger Vestigkait, haben wir unser Secret Insigel an dis brief
gehang und den mit unserm eigenen Handtzeichen und Namen bekrefftigt.
Der geben in unserer Stadt Ingolstadt den 5. Novembris Anno 1548.